

**VERFAHRENSRICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER
TELEMEDIZINISCHEN VERSORGUNGSFORMEN
SOWIE TELEMEDIZINISCHER KOOPERATIONEN
AUS DEM STRUKTURFONDS GEM. § 105 SGB V**

Version 1.0
Potsdam, 05.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Förderberechtigung	3
§ 2 Förderregion	3
§ 3 Förderziele.....	3
§ 4 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung.....	3
§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
§ 6 Spezifische Fördervoraussetzungen / Nebenbestimmungen	5
§ 7 Sonstige Förderbestimmungen	5
§ 8 Sonstiges	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Die ambulante Versorgung ist die zentrale Säule einer flächendeckenden medizinischen Versorgung im Land Brandenburg und ihre Bedeutung wächst mit dem medizinischen und technischen Fortschritt. Im Kontext des stationären Strukturwandels und der damit verbundenen Ambulantisierung (ambulante Erbringung vormals stationärer Leistungen) bedarf es zur Sicherstellung einer zukunfts-festen bedarfsgerechten flächendeckenden medizinischen Versorgung der Weiterentwicklung von Praxen und MVZ zu wohnortnahen Versorgungsstrukturen. Im Fall des Abbaus kleinerer Krankenhäuser wird ihre Bedeutung als Ort der Versorgung umso größer. Wesentliche Aufgaben zentraler Orte der Versorgung sind die Stärkung der wohnortnahen ambulanten Versorgung erweitert um sektorengleiche, -übergreifende und telemedizinische Versorgungsangebote. Sie zeichnen sich weiter durch ihre Koordinierungs- und Beratungsangebote für Patienten aus. Die Erreichbarkeit für Akutpatienten sollte möglichst breit gesichert sein. Die Schaffung bzw. Weiterentwicklung zukunfts-fähiger und bedarfsgerechter regionaler Versorgungsstrukturen steht im Fokus dieses Transformationsprozesses im Rahmen der Ambulantisierung. In den ländlichen Regionen kommt hinzu, dass bestehende Versorgungsherausforderungen durch den demografischen Wandel sowie den zunehmenden Fachkräftemangel verstärkt werden. Zukunftsfeste Versorgungsstrukturen müssen daher auch Angebote für die Aus- und Weiterbildung von Ärzten und nichtärztlichem Fachpersonal unter einem Dach vereinen bzw. sich untereinander in der Region vernetzen. Ferner bedeutet es für die Grundversorgung in der Fläche die Einbindung innovativer Versorgungsansätze unter Nutzung der Digitalisierung sowie der pflegerischen Ergänzung ambulanter Versorgung. Hierfür ist die Kooperation der regionalen Versorger, Therapeuten und Pflegeeinrichtungen wichtig.

Haus-, Fachärztliche- und Psychotherapeutische Versorgungsangebote sollten in ländlichen Regionen auch über telemedizinische Anwendungen in Kooperation mit wohnortfernen Versorgungsangeboten zur Verfügung stehen.

Der § 105 Abs. 1 SGB V eröffnet die Möglichkeit der Verwendung von Mitteln des Strukturfonds zur Gewährleistung, Verbesserung und Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung. Zur Konkretisierung der Maßnahmen wurde von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) eine Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB beschlossen.

§ 1 Förderberechtigung

Förderberechtigt sind Vertragsärzte, Praxisgemeinschaften und Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie Einrichtungen gem. § 402 SGB V und durch die KVBB anerkannte förderwürdige Praxisnetze gemäß § 87b Abs. 4 SGB V.

§ 2 Förderregion

Gemäß dem Ziel der Förderung werden Vorhaben im Land Brandenburg gefördert.

§ 3 Förderziele

Gemäß der Punkte IX. und XI. der Richtlinie können Mittel zur Förderung telemedizinischer Versorgungsformen und telemedizinischer Kooperationen verwendet werden. Auf Basis dessen hat der Vorstand am 27.09.2023 mit Beschluss 1/132/2023 der Mittelverwendung zur Förderung von Strukturen für die Förderung telemedizinischer Versorgungsformen und telemedizinischer Kooperationen i. H. v. 200 T € aus dem Strukturfonds für das Jahr 2023 zugestimmt. Zur Ausgestaltung und Umsetzung der Fördermaßnahme wurde vom Vorstand nachfolgende Verfahrensrichtlinie erlassen.

Die Fördermittel sollen vertragsärztlichen Strukturen zu Gute kommen, die vertragsärztliche Alternativen zur assistierten Telemedizin in Apotheken (gemäß Digital-Gesetz) und zum telemedizinischen Zugang über Gesundheitskioske entwickeln und anbieten. Ebenso soll die telemedizinische Kooperation zwischen Haus- und Facharztpraxen gefördert werden. Darüber hinaus soll die telemedizinische Behandlung in einer Satellitenpraxis und in Pflegeeinrichtungen zur Verbesserung der Versorgung in der Fläche gefördert werden.

Ziel der Förderung ist es auch, die Best Practice-Erfahrungen anderen Vertragsärzten und deren Gemeinschaften sowie MVZ aus derartig geförderten Vorhaben zugänglich zu machen.

§ 4 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

Vorhaben gem. § 3 können in ideeller und/oder in materieller Form gefördert werden.

Ideelle Förderung:

- Organisationsunterstützung
- Kommunikation, Beratung zur Bildung telemedizinischer Netzwerke
- Unterstützung in der Multiplikatorenrolle im Rahmen des Vorhabens

Materielle Förderung:

- Investitionskostenzuschuss für zusätzliche technische und telemedizinische Ausstattung in Höhe von max. 30.000 €
- Zuschläge zur Vergütung in Höhe von max. 25.000 €
- Aufwendungen als Multiplikatoren (Referententätigkeit, Informationsmaterialien) in Höhe von max. 5.000 €
- Durchführung von Schulungen in Höhe von max. 5.000 €

Nachweise zur zweckgebundenen Mittelverwendung sind zu erbringen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zur Beantragung der Förderung ist bei der KVBB schriftlich eine Beschreibung des Vorhabens einzureichen, die mindestens folgende Punkte umfasst:

- Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller
- Benennung der Projektbeteiligten einschließlich Kooperationen (auf Verlangen der KVBB sind die Kooperationsvereinbarungen vorzulegen)
- Benennung der Vorhabenziele in Übereinstimmung mit den Förderzielen (einschließlich Kosten- und Zeitziele)
- angestrebte Ergebnisse des Vorhabens
- Business-Case/Szenario zur Beurteilung des Vorhabens unter wirtschaftlichen Aspekten

Grundsätzlich sind die Förderanträge im Zeitraum vom 01.05.2024 bis 31.10.2024 (Datum Posteingang bei der KVBB, „Windhundprinzip“) zu stellen.

Nach Beschluss des Vorstandes zur Förderung des Vorhabens erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Maßgabe der Zweckbestimmung dieses Bescheides. Die Zuwendung kann bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung oder Verstößen gegen die Auflagen ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen des § 47 SGB X auch für die Vergangenheit widerrufen und insoweit zu Unrecht gezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Nach Abschluss des Vorhabens bzw. Förderzeitraumes ist gegenüber der KVBB Transparenz in Form eines Ergebnisberichtes herzustellen, der mindestens folgende Punkte umfasst:

- Verwendungs- und Investitionsnachweise, aus denen Art und Kosten hervorgehen
- Nachhaltigkeitsnachweis (das geförderte Vorhaben muss über den Förderzeitraum Bestand haben und weitergeführt werden)

- Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf
 - o die erreichten Ergebnisse und Ziele
 - o den erzielten und erwarteten Nutzen
- Erfahrungsbericht zum Vorhaben einschließlich Empfehlungen für Folgevorhaben

§ 6 Spezifische Fördervoraussetzungen / Nebenbestimmungen

Gemäß § 2 Abs. 5 der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V der KVBB erfolgt eine Förderung von Strukturen bei Vorhandensein entsprechend berechtigender Gründe nur für Maßnahmen, deren Ausgestaltung der KVBB obliegt bzw. an deren Ausgestaltung sie aktiv beteiligt oder eingebunden ist. Diese Fördermaßnahmen sind im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden.

Die Vorhaben, müssen den Vorgaben des Datenschutzes, der IT Sicherheit und der Digitalisierung im Gesundheitswesen (u.a. Telematik-Infrastruktur, Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG, Digital-Gesetz) erfüllen.

§ 7 Sonstige Förderbestimmungen

Die Gewährung der unter § 4 genannten Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Im Einzelfall können Unterlagen und Nachweise zur zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel von der KVBB an- bzw. nachgefordert werden. Eine rückwirkende Bewilligung von Fördermitteln für den Zeitraum vor Eingang des Antrages bei der KVBB ist ausgeschlossen.

§ 8 Sonstiges

In begründeten Einzelfällen kann von einzelnen Regelungen dieser Verfahrensrichtlinie abgewichen werden, wenn das Fördervorhaben dennoch erreicht wird. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ausgenommen ist die Höhe der jeweiligen Förderung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verfahrensrichtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes der KVBB mit Wirkung zum 06.03.2024 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit bei Wegfall des Strukturfonds.

Potsdam, 05.03.2024